

Anliegen der GEMA für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

1. Reform Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Die GEMA setzt sich für eine Anpassung der Regulierung für Verwertungsgesellschaften an europäische Standards ein.

Auf europäischer Ebene findet derzeit eine Neuordnung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Verwertungsgesellschaften statt. Durch die EU-Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung werden die Anforderungen an die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften europaweit harmonisiert – allerdings deutlich unter dem Niveau des deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes. Durch die Entwicklungen auf europäischer Ebene wird sich der Wettbewerbsdruck auf alle Verwertungsgesellschaften deutlich erhöhen. Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht gilt es, die Situation der in Deutschland ansässigen Verwertungsgesellschaften in einem sich verschärfenden europäischen Wettbewerb im Blick zu behalten.

2. Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche

Die GEMA fordert in Anlehnung an die Vorschrift des § 11 Abs. 2 UrhWG die Einführung einer Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche für Privatkopien.

Begründung: Nach dem gegenwärtigen System haben Hersteller und Importeure einen Anreiz, die Verhandlungen und Streitigkeiten mit der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) über die Vergütungshöhe möglichst lange hinauszuziehen. Wenn die Vergütungshöhe dann gerichtlich geklärt ist, kommt es oft zu Zahlungsausfällen infolge von Insolvenzen. Damit das wirtschaftliche Risiko zwischen Berechtigten und Anspruchsschuldnern gerecht verteilt wird, kann die zu hinterlegende Summe in der Höhe auf die vormals gültige Vergütung oder den Vorschlag der Schiedsstelle begrenzt werden.

3. Technologieneutrale Ausgestaltung der Kabelweitersendung (§ 20 b Urheberrechtsgesetz)

Die GEMA spricht sich für eine technologieneutrale Ausgestaltung des § 20 b UrhG aus.

Begründung: Die weiter fortschreitende technische Konvergenz der Übertragungswege eröffnet neben den Betreibern klassischer Breitbandkabelnetze neuen Marktteilnehmern die Möglichkeit, im Rahmen vergleichbarer Geschäftsmodelle sowohl kabelgebunden als auch kabellos Fernseh- und Hörfunkprogramme integral, d. h. zeitgleich, vollständig und unverändert, weiterzusenden. Die angestrebte funktionale Gleichstellung aller Sachverhalte der Weitersendung schafft gleichermaßen für Rechteinhaber wie für alle Marktteilnehmer Rechtssicherheit. Zum einen wird mit der Aus-

weitung der Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit sichergestellt, dass die Urheber und Leistungsschutzberechtigten an den Zweitverwertungserlösen aller Weitersendeplattformen angemessen partizipieren. Zum anderen werden neue Marktteilnehmer mit den Anbietern traditioneller Weitersendetechnologien gleichgestellt und profitieren wie diese gleichermaßen von einer weitestgehend gebündelten Rechtelizenzierung. Damit entfällt zudem der Einwand einer Besser- oder Schlechterstellung der einen technischen Infrastruktur gegenüber der anderen.

4. Providerhaftung

Die GEMA lehnt eine Haftungsprivilegierung für Sharehoster und UGC-Streamingdienste (User-Generated-Content-Streamingdienste), die an der Verwertung kreativer Inhalte wirtschaftlich (z. B. durch Werbeeinnahmen) partizipieren, ab. Auch eine Selbstregulierung hat bisher zu keiner Lösung geführt.

Begründung: Anbieter von Internetplattformen für die Verbreitung kreativen Contents wie z. B. Youtube und Rapidshare berufen sich vor Gericht erfolgreich auf die Haftungsprivilegierung als bloßer Speicherplatzanbieter (Host Provider) in § 10 Telemediengesetz (TMG). Es darf keine Haftungsprivilegierung für Host-Provider geben, die an der Verwertung kreativer Inhalte wirtschaftlich partizipieren. Host-Provider, die systematische Rechtsverletzungen ermöglichen und damit in Konkurrenz zu lizenzierten Content-Providern treten, müssen stärker als bisher in die Verantwortung genommen werden. Die Richtlinie 2000/31/EG ("e-commerce Richtlinie") sieht eine entsprechend differenzierte Haftungsprivilegierung bereits vor (Erwägungsgrund 42 und 43). Auch eine Selbstregulierung der Provider wird nicht zu einer Lösung des Problems führen.

5. Stärkung des Urheberrechts: Keine Schaffung neuer Schrankenbestimmungen

Jeder Versuch der Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters muss den Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in den Mittelpunkt stellen und darf nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen.

Begründung: Auf nationaler wie europäischer Ebene wird immer wieder eine Modernisierung des Urheberrechts für die Anforderungen des digitalen Zeitalters gefordert. Diese Initiativen dürfen nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus für die Urheber führen. Abzulehnen sind eine Verkürzung der Schutzfristen und die Schaffung neuer Schrankenbestimmungen (z.B. für Fair Use oder User-Generated-Content). Forderungen nach der Einführung vergütungsfreier Schranken sind aus Sicht der GEMA inakzeptabel.

Ansprechpartner: Michael Duderstädt, Direktor Politische Kommunikation
Email: mduderstaedt@gema-politischekommunikation.de